

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Marktes Weidenbach für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Markt Weidenbach folgende Änderungssatzung über die Benutzungsgebühren für das gemeindliche Leichenhaus:

§ 1

Teil II – Die Gebühren im Einzelnen – Bestattungsgebühren erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100,00 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weidenbach, 03. März 2017


Siegler
Erster Bürgermeister

